# Arbeitszeitregelung für die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dienstvereinbarung

zwischen dem Lehrerhauptpersonalrat, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Kerstin Morawetz, einerseits

und

dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Frau Ministerin Bettina Martin, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

### Präambel

Mit den nachfolgenden Regelungen zur Arbeitszeit und zur Gewährung des Urlaubs soll dem besonderen Aufgabenprofil der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) Rechnung getragen werden, deren Aufgaben sich aus der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift ergeben. Die Dienstvereinbarung greift die Regelung nach § 6 Absatz 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf, wonach ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor vereinbart werden kann. Diese Regelung soll durch die klare Berechnung der Arbeitszeiten der upF Planungssicherheit für die Erfüllung der schulischen Bedarfe geben und genauso den entsprechenden Beschäftigten einen verlässlichen Rahmen für ihre unterstützende pädagogische Arbeit bieten.

## 1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle upF an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die keine Lehrkräfte sind.

### 2. Arbeitszeit

- 2.1. Ein Schuljahr besteht aus Unterrichts- und Ferienzeiten. Das in den Ferienzeiten nicht benötigte Arbeitsvermögen muss daher auf die Unterrichtszeiten verlagert werden (Ferienumlage). Deshalb ist zu unterscheiden zwischen
  - der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die mit dem Arbeitsvertrag vereinbart wird und
  - der erhöhten tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit, die sich durch diese Ferienumlage ergibt

Unterschreitet die Beschäftigungsdauer ein Schuljahr (zum Beispiel wegen Vertretungsbefristung oder Renteneintritt), so ist die Beispielsrechnung gemäß Anlage 1 III. zu beachten.

- 2.2. Hierzu wird ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor nach § 6 Abs. 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbart. Dieser wird pauschal vereinbart und berechnet sich nach Anlage 1.

  Danach beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der upF bei Vollbeschäftigung rund 45 Stunden pro Unterrichtswoche.

  Im Regelfall bestehen 30-Stunden-Verträge, für die sich nach dieser pauschalen Betrachtung eine erhöhte wöchentliche Arbeitszeit außerhalb der Ferien im Umfang von rund (44 x 30 = 1.320 geteilt durch 39) 34 Stunden pro
- 2.3. Es sind in der Regel bis zu drei Ferienarbeitstage zur Vorbereitung des Schuljahres zu leisten. Die genaue Lage der Ferienarbeitstage und der Einsatz an diesen werden zum Beginn eines Schuljahres durch die Schulleitung unter Beteiligung des örtlichen Personalrates festgelegt. Dabei ist die Teilnahme an Fortbildungen entsprechend zu berücksichtigen und zu planen.
- 2.4. Die wöchentliche Arbeitszeit umfasst die tägliche, tatsächlich an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende Arbeitszeit und die Zeit, die für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben angerechnet wird. Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben wird vollzeitbeschäftigten upF zunächst eine Pauschale in Höhe von sechs Stunden pro Woche angerechnet. Weitere Aufgaben, die über die Pauschalanrechnung hinausgehen, können angewiesen werden und reduzieren die Arbeitszeit an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind. Eine auf die individuellen Arbeitszeitverpflichtungen bezogene Übersicht ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- 2.5. Zeiten der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben sind nicht planbar und werden durch die Schulleitung nicht in der Arbeitszeitplanung berücksichtigt beziehungsweise eingetragen.

Hierzu gehören insbesondere:

Unterrichtswoche ergibt.

- die inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Betreuungs- und Förderangeboten;
- die inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Einzel- und Kleinstgruppenförderungen;

- die Teilnahme an Konferenzen, Dienst- und Teamberatungen;

- die Durchführung von Elterngesprächen einschließlich Hausbesuchen;

- die Teilnahme an Elternversammlungen;

- die Mitarbeit bei schulischen Veranstaltungen;
- die Mitarbeit in Arbeits- oder Steuergruppen bzw. Schulteams;
- die Erarbeitung von Zuarbeiten für Zeugnisse und Entwicklungsberichte;
- die Vor- und Nachbereitung von Schulfahrten und Schulwanderungen;
- die Vor- und Nachbereitung von besonderen schulischen Höhepunkten und Veranstaltungen;

- offenes Beratungsangebot für sinnesgeschädigte Kinder;

- transdisziplinäre Zusammenarbeit unter anderen mit Ämtern, Ärzten und Kinderzentren;

Teilnahme an Ausbilderberatungen;

- Teilnahme an Gesprächen mit Praktikums-/Ausbildungsbetrieben und zuständigen Stellen (Kammern).
- 2.6. Eine Erfassung der Arbeitszeit erfolgt durch die Schulleitung lediglich für die Arbeitszeiten, die über die gemäß Nummer 2.2 wöchentlich zu erbringende

Arbeitszeit hinausgeht. Für die Erfassung ist das Muster in der Anlage 3 zu dieser Dienstvereinbarung zu verwenden. Ein Abgleich mit der upF erfolgt quartalsweise.

2.7. Zeiten der dienstlichen Inanspruchnahme gemäß Ziffer 2.4, die über die (z.B. Schulfahrten und hinausgehen bei Arbeitszeit planmäßige des Vorgaben den Schulwanderungen), werden entsprechend Arbeitszeitgesetzes auf die Arbeitszeit angerechnet. Als Arbeitszeit sind dabei in der Regel die vom Wecken der Kinder bis zum Beginn der Nachtruhe anfallenden pädagogischen und pflegerischen Tätigkeiten abzüglich der gesetzlichen Pausenzeiten (siehe 3.2) zu werten. Als Arbeitszeit ist auch das bedarfsweise Tätigwerden während der Nachtruhe zu erfassen. Die werktägliche Arbeitszeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24

Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Satz 2 Arbeitszeitgesetz).

Der Ausgleich bestimmt sich nach Ziffer 7.

2.8. Tätigkeit von upF als Lehrkraft

Soweit ausnahmsweise ein eigenverantwortlicher Einsatz zur Vertretung von Lehrkräften erfolgt, wird die entsprechende Unterrichtszeit mit dem Faktor 1,5 multipliziert und auf die Arbeitszeit angerechnet. Gleiches gilt für den eigenverantwortlichen Einsatz im gemeinsamen Unterricht.

2.9. Tätigkeit von upF im Rahmen von Ganztagsangeboten Soweit ausnahmsweise ein eigenverantwortlicher Einsatz zur Absicherung von Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten im Bereich des ganztägigen Lernens erfolgt, wird die entsprechende Angebotszeit bei Angebotseinheiten, die eine eingeschränkte Vor- und Nachbereitung erfordern, mit dem Faktor 1,5 multipliziert und auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei Angebotseinheiten, die eine geringfügige oder keine Vor- und Nachbereitung erfordern, wird die Angebotszeit mit dem Faktor 1 multipliziert und auf die Arbeitszeit angerechnet.

2.10. Dienstreisen

Die Anrechnung der Fahrtzeiten bei Dienstreisen als Arbeitszeit bestimmen sich nach den Regelungen des § 6 Absatz 11 TV-L. Nicht erfasst von dieser Regelung sind die Fahrtzeiten bei Schulfahrten oder Wanderungen.

#### 3. Pausen

- 3.1. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich ist die Arbeit für mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Diese Ruhepause kann in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.
- 3.2. Die Ruhepausen sind im Voraus festzulegen und in der Regel in die Anwesenheitsplanung (Arbeitszeitplanung) aufzunehmen.

#### 4. Verteilung der Arbeitszeit

4.1. Für jede upF ist unter Beteiligung des Personalrats eine Arbeitszeitplanung zu erstellen. Sofern die upF Aufsichten zur Realisierung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht wahrnimmt, sind diese in die Arbeitszeitplanung aufzunehmen. Die Verteilung der Aufsichten muss unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen und anteiligen Arbeitsumfängen geschehen.

4.2. Geteilte Dienste sind unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung auf das notwendige Maß zu beschränken und in der Arbeitszeitplanung zu berücksichtigen.

### 5. Urlaub

Der Erholungsurlaub nach § 26 TV-L ist grundsätzlich in den Ferien zu gewähren. Urlaub kann in besonderen Ausnahmefällen bei persönlichen, familiären Ereignissen (zum Beispiel Hochzeit naher Angehöriger) unter Berücksichtigung schulischer Belange auch während der Unterrichtszeit gewährt werden. Die Regelungen des § 29 TV-L zur Arbeitsbefreiung gelten davon unabhängig. Kann der Urlaub aus von der upF nicht zu vertretenden Gründen (u.a. Krankheit) nicht angetreten werden, ist der Erholungsurlaub ausnahmsweise unter Berücksichtigung schulischer Belange an Ferienarbeitstagen oder während der Unterrichtszeit zu gewähren.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach § 26 Absatz 1 TV-L zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt

unberührt (§ 26 Absatz 2 Buchstabe b TV-L).

# 6. Arbeitszeit und Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

6.1 Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

Die Inanspruchnahme des Zusatzurlaubs nach § 208 SGB IX ist nicht auf die Ferienzeit beschränkt. Soweit eine schwerbehinderte upF auf eigenen Wunsch diesen Zusatzurlaub ganz oder teilweise in der Ferienzeit in Anspruch nimmt, entsteht ein Zeitguthaben, das im Rahmen der Arbeitszeitplanung nach Ziffer 4.1 im Einvernehmen mit der upF abzubauen ist.

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend (§ 26 Absatz 1 Satz 5 TV-L).

# 7. Ausgleichsregelungen

7.1. Zeiten oberhalb der wöchentlichen Arbeitszeit - auch Zeitguthaben genannt - sind innerhalb des laufenden Schuljahres auszugleichen (siehe § 6 Abs. 2 TV-L). Dies gilt auch für Zeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten entstehen.

Der Abbau von Zeitguthaben schließt neben einer vorübergehenden Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auch die Möglichkeit ganztägiger Freistellungen auf Antrag der upF ein. Dabei sind schulische Belange zu berücksichtigen.

7.2. Bis zum 31. Juli nicht ausgeglichene Zeitguthaben werden als Mehrarbeit bzw. Überstunden erfasst und grundsätzlich entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 bzw. 4 TV-L vergütet.

Auf Antrag der upF können nicht ausgeglichene Zeitguthaben auch auf das kommende Schuljahr übertragen werden. Dies kann auch dazu führen, dass die wöchentliche Arbeitszeit mit Ferienumlage – ggf. auch vorübergehend – unter Berücksichtigung schulischer Belange verringert wird. Die Beschäftigten erhalten Gelegenheit, entsprechende Entlastungswünsche zu äußern, die dann von der

Schulleitung bei der Erstellung der Arbeitszeitplanung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

# 8. Inkrafttreten und Änderungen

- 8.1. Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 (31.07.2022) und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schuljahres gekündigt wird.
- 8.2. Es besteht Einigkeit darüber, nach einer Laufzeit von zwei Jahren, die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen, insbesondere der Nummer 2.4. 2.7. und 5., auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Zudem sind rechtzeitig vor einer beabsichtigten Kündigung Gespräche aufzunehmen, mit dem Ziel, zu einer einvernehmlichen Änderung der Dienstvereinbarung zu kommen.

Schwerin, den 30. September 2020

Ministerium/für Bildung,

Wissenschaft und Kultur

Mecklenburg-Vorpommern

Lehrerhauptpersonalrat

K. Norowell